

Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark

Von: Gemeindebund Steiermark
Gesendet: Freitag, 01. März 2013 14:16
An: Ingrid Jurecs, Gemeindebund Steiermark
Betreff: Eisenbahnkreuzungsverordnung



A-8010 Graz, Burgring 18
TEL (0316) 82 20 79-0
FAX (0316) 81 05 96

post@gemeindebund.steiermark.at
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

Information vom 1. März 2013

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie wir bereits mit Rundschreiben vom 20.12.2012 informiert haben, sehen sich zahlreiche Gemeinden derzeit mit Kostenforderungen für Kreuzungsanlagen von Eisenbahnunternehmen konfrontiert.

Wir müssen leider festhalten, dass allein nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes die Forderungen der Eisenbahnunternehmen durchwegs als rechtlich gedeckt zu qualifizieren sind.

Für die vorgenommenen Umgestaltungen der Eisenbahnkreuzungen müssen entsprechende Anordnungen der Behörde gemäß § 48 Abs. 1 Eisenbahngesetz vorliegen. Davon ist in den uns bekannten Einzelfällen auszugehen.

§ 48 Abs. 2 EisenbahnG sieht vor, dass diese Umbau- und Erhaltungskosten zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Träger der Straßenbaulast je zur Hälfte zu tragen sind, soweit keine anderweitige einvernehmliche Regelung zustande kommt.

§ 48 Abs. 3 EisenbahnG bietet jedoch die Möglichkeit, bei der zuständigen Behörde eine Entscheidung über die Kostenteilung innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft der oben zitierten Anordnung zu beantragen. Da derartige Anträge einzelfallbezogen und damit von der jeweiligen konkreten Situation abhängig formuliert werden müssen, können wir leider kein generelles Muster vorbereiten, stehen Ihnen jedoch selbstverständlich für die Ausarbeitung zur Verfügung (zuständige Behörde ist gemäß § 12 EisenbahnG bei Hauptbahnen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und bei Nebenbahnen – wie den GKB-Strecken – der Landeshauptmann p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung.)

Die Behörde entscheidet über entsprechende Anträge in einem Verfahren nach dem AVG mit Bescheid. Die Entscheidung der Behörde über die Kostenteilung erfolgt dabei (kurz gesagt) unter Abwägung der wechselseitigen Interessen des Straßenhalters bzw. des Eisenbahnunternehmens an den vorgenommenen Baumaßnahmen. Im Verfahren hat sich die Behörde einer Sachverständigenkommission zu bedienen (§ 48 Abs. 4 EisenbahnG).

Da die GKB einige Gemeinden bereits mit anwaltlichen Mahnschreiben konfrontieren, verbleibt den betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, mit der GKB in direkte Verhandlungen zu treten bzw. einen Antrag zur Einleitung des Verfahrens gemäß § 48 Abs. 2 EisenbahnG einzubringen. Derzeit wurde uns von der Generaldirektion der **GKB zugesagt, dass die Mahnverfahren vorerst gestoppt** werden. Unabhängig davon ist jedoch **betreffend allfälliger Vereinbarung mit den Eisenbahnunternehmen oder der Führung eines Verfahrens dringender Handlungsbedarf** gegeben.

Da derartige Verfahren einzelfallbezogen entschieden werden, ist es erforderlich, dass jede betroffene Gemeinde einen gesonderten Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gemäß § 48 Abs. 2 Eisenbahngesetz einbringt. Dabei ist im Einzelfall zu argumentieren, warum eine Interessenabwägung keine Kostenbeteiligung der Gemeinde von 50 % rechtfertigt. Jeder betroffenen Gemeinde bleibt schließlich auch die Möglichkeit, die im Verfahren ergangenen Bescheide vor dem VfGH und VwGH zu bekämpfen.

Unabhängig davon erachten wir die durch die Bestimmung des Eisenbahngesetzes verursachten Kostenbelastungen für die Gemeinden nicht nur für untragbar, sondern haben wir auch erhebliche Bedenken betreffend die Verfassungskonformität der entsprechenden Bestimmungen, weshalb wir an das Land Steiermark mit der Aufforderung herangetreten sind, das Eisenbahngesetz und die Eisenbahnkreuzungsverordnung vor dem VfGH zu bekämpfen.

Zugleich setzen wir aber auch mit Nachdruck auf weitere Verhandlungen mit dem Bund betreffend die Übernahme bzw. Refundierung der für die Gemeinden entstehenden Kosten.

Mit besten Grüßen

LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer